



100. Plenartagung vom 11./12. April 2013

STELLUNGNAHME

**EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN VON
ARMUT BETROFFENEN PERSONEN**

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- unterstreicht die Notwendigkeit eines europäischen Ansatzes, um den am stärksten von Armut betroffenen Personen in der Union zu helfen und so das Ziel zu erreichen, das sich die EU im Rahmen ihrer Europa-2020-Strategie gesetzt hat, nämlich die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Menschen bis 2020 um mindestens 20 Mio. zu senken;
- hält die Änderung der Rechtsgrundlage (Art. 174 AEUV) für richtig, regt jedoch an, das Programm ab 2014 auf eine doppelte Rechtsgrundlage zu stellen und dabei auch Art. 39 AEUV heranzuziehen, um die Kohärenz und die Verknüpfung mit den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten;
- begrüßt die Absicht der Kommission, das grundsätzliche Ziel des derzeitigen Nahrungsmittelhilfsprogramms auszuweiten, wobei die Kombination der Nahrungsmittelhilfe für die Bedürftigsten mit Maßnahmen zur Linderung von Obdachlosigkeit und Kinderarmut und ihre Abstimmung mit dem ESF Möglichkeiten bietet, auf vielfältige Art und Weise tätig zu werden und gleichzeitig die Ursachen der verschiedenen Mangelzustände im Bereich der Grundversorgung anzugehen;
- stellt mit Befriedigung fest, dass im Vorschlag der Kommission den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eine aktive Rolle bei der Verteilung der Hilfe an die Bedürftigen eingeräumt wird;
- lehnt den Grundsatz einer freiwilligen Teilnahme der Mitgliedstaaten ab, da dies den Gebietskörperschaften den Zugang zu dem Fonds verwehren würde, ohne dass ein partizipatives und demokratisches Konzertierungsverfahren auf europäischer oder nationaler Ebene existiert und ohne dass die Probleme bei der Bekämpfung der Armut und Ausgrenzung auf subnationaler Ebene berücksichtigt werden;
- vertritt die Ansicht, dass das Programm als Ausdruck des Zusammenhalts zwischen den Bürgern, Regionen und Völkern in Europa in den von der Wirtschaftskrise betroffenen Regionen und in Kohäsionsregionen vollständig aus EU-Mitteln finanziert werden sollte;
- betont, dass die vorgeschlagene Finanzierung zu gering ist, da der angesetzte Mittelumfang im Vergleich zu heute erheblich gekürzt wurde (um 30% im Kommissionsvorschlag und im Vorschlag des Rates sogar um 40%), und fordert, die derzeitige Mittelzuweisung zumindest beizubehalten.

Berichtersteller

Ossi Martikainen (FI/ALDE), Vorsitzender des Stadtrates von Lapinlahti

Referenzdokument

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen
COM(2012) 617 final/2

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen – Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. unterstreicht, dass es unbedingt eines europäischen Ansatzes bedarf, um den am stärksten von Armut betroffenen Personen in der Europäischen Union zu helfen und so das Ziel zu erreichen, das sich die EU im Rahmen ihrer Europa-2020-Strategie gesetzt hat, nämlich die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Menschen bis 2020 um mindestens 20 Millionen zu senken. Dieses Ziel ist aktueller denn je, weil 2011 119,6 Mio. Menschen von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht waren, was einer Zunahme um 6 Mio. gegenüber 2009 entspricht. Weil die Ziele der Europa-2020-Strategie somit in die Ferne rücken, erscheint der Vorschlag des Europäischen Rats vom 7./8. Februar 2013, europäische Mittel für die Bedürftigsten in Höhe von 1,0 Mrd. EUR zu streichen, umso unverständlicher;
2. hält die Änderung der Rechtsgrundlage (Artikel 174 AEUV) für richtig, regt jedoch an, das Programm ab 2014 auf eine doppelte Rechtsgrundlage zu stellen und dabei auch Artikel 39 AEUV heranzuziehen, um die Kohärenz und die Verknüpfung mit den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten;
3. betont die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips bei der Aufstellung einer wirksamen Hilfsstrategie für Bedürftige;
4. bemängelt die Unstimmigkeit zwischen dem Kommissionsvorschlag und der Europa-2020-Strategie insofern, als sich der Vorschlag nicht auf den Indikator für das Armutsrisiko bezieht, obwohl dieser einer der drei in der Europa-2020-Strategie genannten Indikatoren ist, mit denen die Verwirklichung des europäischen Ziels der Verringerung von sozialer Ausgrenzung und Armut gemessen werden soll;
5. hält es für wichtig und einleuchtend, dass die Kommission 1) eine neue Rechtsgrundlage vorgeschlagen hat, um den vom Europäischen Gerichtshof festgestellte Konflikt bezüglich des Ankaufs von Nahrungsmittelhilfsgütern auf dem Markt zu lösen; und 2) ein neues Programm mit breiter gefassten Aufgaben vorgeschlagen und damit einen Rahmen für die Fortsetzung der Hilfstätigkeit und ihre gleichzeitige Verbesserung im Hinblick auf effiziente und nachhaltige Ergebnisse geschaffen hat;
6. ist der Ansicht, dass die Kombination der Nahrungsmittelhilfe für die Bedürftigsten mit Maßnahmen zur Linderung von Obdachlosigkeit und Kinderarmut und ihre Abstimmung mit dem ESF Möglichkeiten bietet, auf vielfältige Art und Weise tätig zu werden und gleichzeitig die Ursachen der verschiedenen Mangelzustände im Bereich der Grundversorgung anzugehen;

7. begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission, das grundsätzliche Ziel des derzeitigen Nahrungsmittelhilfsprogramms auszuweiten, hegt jedoch die starke Befürchtung, dass eine Ausweitung der Liste der Erscheinungsformen von Armut, bei denen der neue Hilfsfonds für Abhilfe sorgen soll, im Endeffekt dessen Wirkung abschwächen könnte. Umso mehr gilt dies angesichts des Risikos, dass die Mittel infolge der Position des Europäischen Rats um beinahe 30% gekürzt werden (3,5 Mrd. EUR für das Hilfsprogramm im Zeitraum 2007-2013 gegenüber 2,5 Mrd. EUR im Zeitraum 2014-2020);
8. weist darauf hin, dass die ESF-Verwaltungsverfahren für die Akteure vielfach schwerfällig sind, und fordert deshalb, bei dem neuen Instrument für die Deckung der Grundbedürfnisse der am stärksten von Armut betroffenen Menschen unnötig detaillierte Vorschriften zu vermeiden;
9. ist der Ansicht, dass aufgrund der anhaltenden Wirtschaftskrise das Instrument für die Unterstützung dieser Menschen keine ESF-Mitteln in Anspruch nehmen sollte, sondern einer längerfristig angelegten eigenständigen Finanzierung aus Mitteln der Rubrik 2 des mehrjährigen Finanzrahmens bedarf;
10. stellt mit Befriedigung fest, dass im Vorschlag der Kommission den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eine aktive Rolle bei der Verteilung der Hilfe an die Bedürftigen eingeräumt wird, und ist der Ansicht, dass diese aktive Rolle ihrerseits den Verwaltungsaufwand und die Verfahren auf nationaler und EU-Ebene verringern kann, da die Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Tätigkeit auf bewährte Verfahren und Kontrollvorschriften aus dem einzelstaatlichen und dem EU-Recht zurückgreifen;
11. erinnert an die Strategie der WHO "Gesundheit 21 – Gesundheit für alle im 21. Jahrhundert", in der nachdrücklich betont wird, dass zur Verbesserung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung soziale und wirtschaftliche Chancenungleichheiten abgebaut werden müssen. Parallel fordert die WHO spezifische Maßnahmen zugunsten hilfsbedürftiger und durch Krankheit belasteter Menschen, zur Beseitigung von Engpässen in der gesundheitlichen Versorgung sowie zum Abbau gesundheitlicher und sozialer Benachteiligungen (Ziffer II der Vorbemerkung der Weltgesundheitserklärung "Gesundheit 21" der 51. WHO-Versammlung);
12. stellt fest, dass das Nahrungsmittelhilfsprogramm für die Bedürftigsten in seiner neuen Form zwar mit anderen Instrumenten zur sozialen Integration und Solidarität kombiniert wird, sein Ursprung und seine bisherige Tätigkeit im Rahmen der GAP jedoch vollends gerechtfertigt waren, da das Ziel der GAP letztlich darin besteht, für eine ausreichende und erschwingliche Nahrungsmittelversorgung der Bürger in der Union (Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e) und die Sicherstellung der Versorgung (Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d) zu sorgen;

13. ist daher der Auffassung, dass auch weiterhin die Möglichkeit vorgesehen sein sollte, eventuelle landwirtschaftliche Überschüsse (aus den Interventionsbeständen) zu verwenden, was jedoch nicht zu einer entsprechenden Kürzung der Mittel für den Hilfsfonds führen sollte;
14. hält es für wichtig, dass mit der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift der Kommission, den nationalen Behörden und den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften klare Bestimmungen an die Hand gegeben und die Möglichkeit eingeräumt wird, festgestellte Mängel zu beheben, denn es handelt sich hier um einen im Hinblick auf die Legitimität der Union und das Vertrauen der Bürger ungewöhnlich heiklen Aktionsbereich, über dessen Notwendigkeit, Funktionsweise und Ergebnisse es recht unterschiedliche Auffassungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und ihren Regionen gibt;
15. lehnt den Grundsatz einer freiwilligen Teilnahme der Mitgliedstaaten ab, da dies den Gebietskörperschaften den Zugang zu dem Fonds verwehren würde, ohne dass ein partizipatives und demokratisches Konzertierungsverfahren auf europäischer oder nationaler Ebene existiert und ohne dass die Probleme bei der Bekämpfung der Armut und Ausgrenzung auf subnationaler Ebene berücksichtigt werden;
16. vertritt die Ansicht, dass das Programm in den von der Wirtschaftskrise betroffenen Regionen und in Kohäsionsregionen vollständig aus EU-Mitteln finanziert werden sollte;
17. fordert die Institutionen auf zu berücksichtigen, dass eine Kofinanzierung dazu führen könnte, dass das Instrument nicht eingeführt wird, obgleich es aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Situation in zahlreichen Regionen notwendig wäre;
18. bekräftigt die in seiner früheren diesbezüglichen Stellungnahme vorgebrachte Forderung an die Kommission, kontinuierlich zu prüfen, ob die für diese Maßnahme bereitgestellten Mittel ausreichen, und erinnert daran, dass er in Bezug auf die Hinlänglichkeit der Finanzierung des vorherigen Programms (in Höhe von 500 Mio. EUR pro Jahr) bereits Zweifel geäußert hatte. Der Finanzierungsbedarf ist nun aus verschiedenen Gründen noch weiter gewachsen, weshalb die vorgeschlagene Finanzierung zu gering ist, da der angesetzte Mittelumfang im Vergleich zu heute erheblich gekürzt wurde (um 30% im Kommissionsvorschlag und im Vorschlag des Rates sogar um 40%). Der Ausschuss fordert, die derzeitige Mittelzuweisung zumindest beizubehalten;

Besondere Bemerkungen und politische Empfehlungen des Ausschusses

19. betont, dass eine ausreichende, vielseitige und gesunde Ernährung ein in vielen internationalen Menschenrechtvereinbarungen und -erklärungen verankertes Grundrecht ist und dass dieses Recht für alle Bürger und Bewohner der EU auf allen Ebenen gewährleistet werden muss;

20. merkt an, dass die Mangelernährung in den am stärksten von Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen auf viele verschiedene, zum Teil miteinander zusammenhängende Ursachen zurückgeht, wie zum Beispiel:
- die demografische Entwicklung und die weltweite Veränderung der Agrarmärkte und der Landwirtschafts- und Handelspolitik;
 - die Missstände auf dem Binnenmarkt für landwirtschaftliche Erzeugnisse und die fehlende Transparenz in der Wertschöpfungskette für diese Erzeugnisse;
 - den Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Nahrungsmittelerzeugung und ihre zu starke Nutzung für den Anbau von Energiepflanzen;
 - bestimmte EU-Maßnahmen und bürokratische Hindernisse, die der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Eigenbedarf oder ihrer geringfügigen Vermarktung im Wege stehen;
 - den Strukturwandel in zahlreichen ländlichen Gebieten;
 - die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Beschäftigung und die Kaufkraft der Bürger;
 - die Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Zunahme der Armut von Familien und Kindern;
 - die Instabilität in den Nachbarregionen der EU;
21. ist der Ansicht, dass für die Lösung dieser umfassenden und vielschichtigen Probleme auch eine wirksame Politik und Finanzierung der Union notwendig ist;
22. vertritt die Ansicht, dass es nach wie vor eine der Hauptaufgaben der GAP ist, eine ausreichende und vielseitige Ernährung der Bürger der Europäischen Union sicherzustellen, und fordert eine Erneuerung der Agrarpolitik dahingehend, dass eine transparente Preisgestaltung für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Markt und eine rentable landwirtschaftliche Grundproduktion in allen Regionen der Union gewährleistet werden;
23. ist der Auffassung, dass die Entwicklung der Märkte, die Ernten der letzten Jahre und die veränderten Verbrauchsgewohnheiten zwar zu einem Abbau der landwirtschaftlichen Überschüsse geführt haben, solche Überschüsse jedoch auch in der Zukunft wieder anfallen könnten und es aus der Sicht der Legitimität der Union wichtig wäre, sie zur Unterstützung der Bedürftigsten einzusetzen;
24. bekräftigt die Darlegungen in Ziffer 12, dass die GAP von Anfang an eines der Hauptgebiete der Gemeinschaftspolitik war und ist und es auch in Zukunft sein sollte. Die Aufnahme der GAP in die Rechtsgrundlage für das neue Instrument (welches damit eine zweifache Rechtsgrundlage hätte) würde die langfristige Kontinuität der Hilfe für die Bedürftigsten sicherstellen, unabhängig davon, dass die derzeitigen Herausforderungen die Finanzierung der anderen Politikbereiche der EU, wie des sozialen Zusammenhalts, langfristig stark in Anspruch nehmen könnten;

25. weist darauf hin, dass die wirtschaftliche und soziale Situation in den Regionen Europas auch innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist, und hält das vorgeschlagene Programm für erforderlich, um die Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten und ihre lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Bereich des europäischen Zusammenhalts und der Solidarität zu ergänzen. In diesem Sinne gründet sich das vorgeschlagene Programm nachhaltig auf die gemeinsamen Werte der Union und die Grundidee der europäischen Integration;
26. hält es für wichtig, dass die verschiedenen Ziele im Rahmen des neuen Fonds miteinander kombiniert werden, um den Ursachen von Armut und Ausgrenzung vorzubeugen, denn Obdachlosigkeit, Mangelernährung und soziale Bedürftigkeit von Familien mit Kindern hängen miteinander zusammen. Der Ausschuss merkt jedoch an, dass der Schwerpunkt der Vorgängerprogramme die Ernährung war, und Mangelernährung ist in vielen Regionen ganz klar wieder zu einem echten und langfristigen Problem geworden. In Anbetracht dessen fordert der Ausschuss die Mitgliedstaaten und die Regionen auf, bei der Umsetzung des Programms den Schwerpunkt auf die Lebensmittelhilfe zu setzen und dadurch den Menschen zu helfen, auch Programme und Maßnahmen gegen Obdachlosigkeit und soziale Ausgrenzung in Anspruch zu nehmen;
27. stellt fest, dass sich die vorstehenden Ziffern 16 bis 18 auf folgende Aspekte stützen:
 - Als Ausdruck des Zusammenhalts zwischen den Bürgern, Regionen und Völkern in Europa ist es gerechtfertigt, wenn das Programm für die Bedürftigsten in den am stärksten betroffenen Regionen vollständig aus dem EU-Haushalt finanziert wird.
 - Die Frage der Kofinanzierung des vorgeschlagenen Instruments kann unter zweierlei Gesichtspunkten betrachtet werden. Zum einen kann die Kofinanzierung in einigen Fällen bewirken, dass die Programme effizienter und die nationalen und regionalen Behörden bei ihrer Umsetzung engagierter sind, zum anderen kann sie auch zu einem Nachlassen des Interesses an einer Teilnahme und damit auch dazu führen, dass in zahlreichen Regionen Chancen vergeben werden. Der AdR betont, dass vor dem Hintergrund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation die Gefahr des zuletzt genannten Szenarios größer ist, und fordert deshalb die Institutionen auf, die Kofinanzierungsrate von 85% noch einmal zu überdenken.
 - Die Kürzung der derzeit bereitgestellten Mittel um 30 bis 40% zeugt nicht gerade von Weitsichtigkeit, denn in den Auswertungsberichten des in den letzten Jahren durchgeführten Programms zur Lebensmittelhilfe und in den Berichten über die Treffen mit den Interessenträgern wurde der Finanzierungsbedarf auf jährlich 680 Mio. EUR veranschlagt. Das heißt, dass Mittel genau in Höhe der geplanten Kürzung fehlen.

II. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

Präambel

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3,	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3 <u>und auf Artikel 39 Absatz 1,</u>

Begründung

Die Begründung ist in Ziffer 2 und 12 im ersten Teil der Stellungnahme ("Politische Empfehlungen") enthalten.

Änderung 2

Erwägungsgrund 7

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Um einen entsprechenden Finanzrahmen aufzustellen, sollte die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten und anhand einer objektiven und transparenten Methode, die das unterschiedliche Ausmaß an Armut und materieller Armut sichtbar macht, eine jährliche Aufschlüsselung der Gesamtressourcen je Mitgliedstaat vornehmen	Um einen entsprechenden Finanzrahmen aufzustellen, sollte die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten und anhand einer objektiven und transparenten Methode, die das unterschiedliche Ausmaß an Armut und materieller Armut <u>– einschließlich der relativen Armutsgrenze –</u> sichtbar macht, eine jährliche Aufschlüsselung der Gesamtressourcen je Mitgliedstaat vornehmen.

Begründung

Die relative Armutsgrenze ist ein in der Europa-2020-Strategie enthaltener und von Eurostat verwendeter Indikator, der daher auch in Bezug auf diesen Fonds Verwendung finden sollte.

Änderung 3

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 8

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<u>Um den Bedürfnissen der am stärksten von Armut betroffenen Menschen am besten und am wirksamsten zu entsprechen und im Einklang mit</u>

	dem Gemeinsamen Strategierahmen, sollte in allen Phasen dieses Fonds das Partnerschaftsprinzip Anwendung finden.
--	--

Änderung 4
Erwägungsgrund 35

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Die Häufigkeit, mit der Vorhaben einem Audit unterzogen werden, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den aus dem Fonds stammenden Unionsmitteln stehen. Die Anzahl der Audits sollte vor allem dann reduziert werden, wenn die förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens 100 000 EUR nicht übersteigen. Trotzdem sollten Audits jederzeit durchgeführt werden können, wenn stichhaltige Hinweise auf eine Unregelmäßigkeit oder auf Betrug vorliegen, oder im Rahmen einer Audit-Stichprobe. Damit der Auditaufwand der Kommission im richtigen Verhältnis zum Risiko steht, sollte die Kommission ihre Audittätigkeit in Bezug auf operationelle Programme reduzieren dürfen, wenn keine erheblichen Mängel vorliegen oder die Auditbehörde zuverlässig ist. Darüber hinaus sollten beim Auditumfang das Ziel und die Merkmale der Zielgruppen des Fonds umfassend berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Häufigkeit, mit der Vorhaben einem Audit unterzogen werden, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den aus dem Fonds stammenden Unionsmitteln stehen. Die Anzahl der Audits sollte vor allem dann reduziert werden, wenn die förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens 100 000 EUR nicht übersteigen. Trotzdem sollten Audits jederzeit durchgeführt werden können, wenn stichhaltige Hinweise auf eine Unregelmäßigkeit oder auf Betrug vorliegen, oder im Rahmen einer Audit-Stichprobe. Damit der Auditaufwand der Kommission im richtigen Verhältnis zum Risiko steht, sollte die Kommission ihre Audittätigkeit in Bezug auf operationelle Programme reduzieren dürfen, wenn keine erheblichen Mängel vorliegen oder die Auditbehörde zuverlässig ist. Darüber hinaus sollten beim Auditumfang das Ziel und die Merkmale der Zielgruppen des Fonds umfassend berücksichtigt werden. <u>Bei der Ermittlung des notwendigen Auditumfangs für die einzelnen Maßnahmen sollten bewährte öffentliche Auditverfahren und –befugnisse berücksichtigt werden, die die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gegebenenfalls bereits für die ergriffenen Maßnahmen und die zu ihnen gehörenden Aktionen anwenden. In gleicher Weise sollte berücksichtigt werden, ob Tätigkeiten von Partnerorganisationen, die eine Maßnahme durchführen, gegebenenfalls in den Bereich öffentliche Finanzierung und unter die für diesen Bereich geltenden Auditverfahren fallen, was auch für die Dimension der Tätigkeit dieser Organisation und ihre Erfahrung gelten sollte.</u></p>

Änderung 5
Artikel 4 Absatz 1

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Aus dem Fonds werden nationale Programme unterstützt, in deren Rahmen von den Mitgliedstaaten ausgewählte Partnerorganisationen Nahrungsmittel und grundlegende Konsumgüter für den persönlichen Gebrauch durch obdachlose Personen oder Kinder an die am stärksten von Armut betroffenen Personen verteilen.	Aus dem Fonds werden nationale Programme unterstützt, in deren Rahmen von den Mitgliedstaaten ausgewählte Partnerorganisationen <u>unter aktiver Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gesunde Nahrungsmittel für eine möglichst vielseitige Ernährung</u> und grundlegende Konsumgüter für den persönlichen Gebrauch durch obdachlose Personen oder Kinder an die am stärksten von Armut betroffenen Personen verteilen.

Änderung 6
Artikel 5 Absatz 3

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Beim Einsatz der Fondsmittel arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammen.	Bei <u>der Verteilung</u> im Einsatz der Fondsmittel arbeiten die Kommission, und die Mitgliedstaaten, und die betroffenen lokalen und regionalen <u>Gebietskörperschaften und Partnerorganisationen</u> eng zusammen, <u>um eine möglichst große Wirkung zu erzielen.</u>

Begründung

In der dem Legislativvorschlag beigefügten Folgenabschätzung werden in Anhang 2 (Seite iii) die drei verschiedenen Mittelbewirtschaftungssysteme des Nahrungsmittelhilfeprogramms genannt, die in den EU-Mitgliedstaaten ermittelt wurden. Bei einigen dieser Systeme sind die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die Partnerorganisationen, die den Hilfeempfängern am nächsten stehen, direkt beteiligt.

Änderung 7
Artikel 5 Absatz 6

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten gewährleisten die Kommission und die	Entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten gewährleisten die Kommission und die

Mitgliedstaaten die Koordinierung mit dem Europäischen Sozialfonds und mit anderen Politikbereichen und Instrumenten der Union.	Mitgliedstaaten die Koordinierung mit dem Europäischen Sozialfonds und mit anderen Politikbereichen und Instrumenten der Union, <u>insbesondere bezüglich der Maßnahmen der EU in der Gesundheitspolitik wie z. B. des Dritten mehrjährigen EU-Aktionsprogramms im Bereich Gesundheit für den Zeitraum 2014-2020.</u>
---	---

Begründung

In seiner Stellungnahme CdR67/2012 über das EU-Aktionsprogramm im Bereich Gesundheit betont der Ausschuss der Regionen, "dass eine nachhaltige Gesundheitspolitik immer auch gesundheitsfördernde und krankheitsvorbeugende Faktoren wie zum Beispiel soziale Umstände, die Lebensweise, die Kultur, Bildung, Umweltfaktoren und soziale Rahmenbedingungen in den Blick nehmen muss".

Änderung 8
Artikel 5 Absatz 8

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten die Wirksamkeit des Fonds, insbesondere durch Monitoring, Berichterstattung und Evaluierung.	Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten die Wirksamkeit des Fonds, insbesondere durch Monitoring, Berichterstattung und Evaluierung <u>sowie durch eine enge und regelmäßige Anhörung - im Rahmen von Folgenabschätzungen - der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und der Partnerorganisationen, die Maßnahmen des Fonds durchführen;</u>

Änderung 9
Artikel 5 - neuer Absatz nach Absatz 12

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<u>Die ETHOS-Typologie für Ausgrenzung im Zusammenhang mit Wohnraum könnte als ein Kriterium für die Zuweisung von Mitteln aus dem Fonds herangezogen werden.</u>

Begründung

Obdachlosigkeit und Ausgrenzung im Zusammenhang mit Wohnraum werden in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlich wahrgenommen und angegangen. Die ETHOS-Typologie basiert auf einer eingehenden Analyse der derzeit geltenden nationalen Definitionen und der Realitäten, mit denen die Wohlfahrtsverbände tagtäglich konfrontiert sind.

Änderung 10

Artikel 5 – neuer Absatz nach Absatz 12

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<u>Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Partnerorganisationen tragen auf jeder Vertriebsstufe zur Bekämpfung der Verschwendung von Nahrungsmitteln bei, einschließlich der Bereitstellung von Nahrungsmitteln und der diesbezüglichen Aufklärung der Empfänger und Empfängerinnen.</u>

Begründung

Wie vom Europäischen Parlament in seiner EntschlieÙung vom 19. Januar 2012 gefordert muss das Problem der Lebensmittelverschwendung zu einem wichtigen Anliegen der Europäischen Union werden. Denn nach Einschätzungen der Kommission beläuft sich die Verschwendung von Lebensmitteln entlang der Lieferkette auf etwa 190 kg pro Europäer und Jahr. Zu den möglichen Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung beitragen, gehören insbesondere die Klarstellung bestimmter Gesundheitsvermerke, die sich aus den Gemeinschaftsregelungen ergeben und auf landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln angebracht sind, beispielsweise das Verfalldatum und das Mindesthaltbarkeitsdatum; die Überarbeitung der Bestimmungen der Union zu Vermarktungsnormen landwirtschaftlicher Produkte (vor allem im Bereich Obst und Gemüse), um das Angebot von unsortiertem Obst und Gemüse zu fördern; die Forderung an große Supermarktketten, nicht verkaufte Nahrungsmittel zu spenden.

Änderung 11

Artikel 6 Absatz 1

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die dem Fonds für den Zeitraum 2014-2020 für Verpflichtungen zugewiesenen Gesamtmittel betragen laut der in Anhang II aufgeführten jährlichen Aufschlüsselung 2 500 000 000 EUR in Preisen von 2011.	Die dem Fonds für den Zeitraum 2014-2020 für Verpflichtungen zugewiesenen Gesamtmittel betragen laut der in Anhang II aufgeführten jährlichen Aufschlüsselung <u>3 500 000 000</u> 2 500 000 000 EUR in Preisen von 2011.

Änderung 12
Artikel 6 Absatz 3

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Unbeschadet Absatz 4 dieses Artikels und gemäß Artikel 84 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. [...] (CPR) nimmt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss an, in dem die jährliche Aufschlüsselung der Gesamtmittel nach Mitgliedstaat unter Berücksichtigung folgender von Eurostat festgesetzten Indikatoren festgelegt wird:</p> <p>(a) Anzahl der Personen, die unter extremer materieller Armut leiden;</p> <p>(b) Anzahl der Personen, die in Haushalten mit sehr geringer Erwerbsintensität leben.</p>	<p>Unbeschadet Absatz 4 dieses Artikels und gemäß Artikel 84 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. (CPR) nimmt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss an, in dem die jährliche Aufschlüsselung der Gesamtmittel nach Mitgliedstaat unter Berücksichtigung folgender von Eurostat festgesetzten Indikatoren festgelegt wird:</p> <p><u>a) die relative Armutsgrenze, die dem Prozentsatz der Bevölkerung entspricht, der nicht über mindestens 60% des Durchschnittseinkommens verfügt;</u></p> <p>(a) Anzahl der Personen, die unter extremer materieller Armut leiden;</p> <p>(b) Anzahl der Personen, die in Haushalten mit sehr geringer Erwerbsintensität leben.</p>

Änderung 13
Neuer Artikel nach Artikel 11

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><u>Nationaler Monitoringausschuss</u></p> <p><u>1. Die Mitgliedstaaten setzen einen nationalen Monitoringausschuss ein, um eine effektive Umsetzung ihrer operationellen Programme sicherzustellen.</u></p> <p><u>2. Diesem nationalen Monitoringausschuss gehören u.a. die lokalen und regionalen Behörden sowie die im Bereich der Armutsbekämpfung tätigen Organisation an, wobei die mit der Vertretung der Interessen der bedürftigen Menschen betrauten und die in der Verteilung von Hilfsgütern an Bedürftige tätigen Organisationen partnerschaftlich einzubinden sind.</u></p>

Änderung 14
Artikel 15 - neuer Absatz nach Absatz 3

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<u>Die Kommission nimmt bis März 2018 eine Halbzeitbewertung des Fonds vor und legt diese dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuss der Regionen vor.</u>

Änderung 15
Artikel 17 Absatz 3

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Während der Durchführung eines Vorhabens informieren die Empfängereinrichtungen und Partnerorganisationen die Öffentlichkeit über die aus dem Fonds erhaltene Unterstützung durch Anbringen mindestens eines Posters (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Vorhaben – darunter ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union – an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, an jedem Ort, an dem die Nahrungsmittel und sonstigen Güter bereitgestellt oder flankierende Maßnahmen durchgeführt werden, außer wenn dies aufgrund der Rahmenbedingungen der Verteilung nicht möglich ist.</p> <p>Empfängereinrichtungen und Partnerorganisationen mit einer Website stellen auf dieser ebenfalls eine kurze Beschreibung des Vorhabens einschließlich der Ziele und Ergebnisse ein und verweisen auf die finanzielle Unterstützung durch die Union.</p>	<p>Während der Durchführung eines Vorhabens informieren die Empfängereinrichtungen und Partnerorganisationen die Öffentlichkeit über die aus dem Fonds erhaltene Unterstützung <u>in Form verteilter Lebensmittel und Güter in einer Art und Weise, die mit den Gegebenheiten der Verteilung und ihren eigenen Verfahren vereinbar ist, wie zum Beispiel durch Poster oder Infoblätter über die Tätigkeit und die dafür von der Europäischen Union erhaltene Hilfe, und über den Zugang zu anderen Hilfsmaßnahmen mit derselben Zielstellung. Dabei sollten ein Ansatz und Instrumente Anwendung finden, bei denen Information, Beratung und soziale und berufliche Integration miteinander kombiniert werden, um die generationsübergreifende Armut zu durchbrechen.</u> durch Anbringen mindestens eines Posters (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Vorhaben – darunter ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union – an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, an jedem Ort, an dem die Nahrungsmittel und sonstigen Güter bereitgestellt oder flankierende Maßnahmen durchgeführt werden, außer wenn dies aufgrund der Rahmenbedingungen der Verteilung nicht möglich ist.</p> <p>Empfängereinrichtungen und Partnerorganisationen mit einer Website stellen auf dieser ebenfalls</p>

	eine kurze Beschreibung des Vorhabens einschließlich der Ziele und Ergebnisse ein und verweisen auf die finanzielle Unterstützung durch die Union.
--	--

Begründung

Die Änderung dient der Verbesserung des ursprünglichen Wortlauts, indem der allgemeine Informationsansatz ausgeweitet wird auf sämtliche Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels. Dadurch werden andere Instrumente für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in diese Strukturen für öffentliche Dienstleistungen integriert. Die Verteilung von Gütern und Nahrungsmitteln sollte Möglichkeiten für die aktive Beteiligung der Betroffenen an sozialen und beruflichen Fördermaßnahmen bieten.

Änderung 16
Artikel 21 Absatz 3 Satz 1

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Nahrungsmittel und sonstigen Güter für obdachlose Personen oder für Kinder können von den Partnerorganisationen selbst gekauft werden.	Die Nahrungsmittel und sonstigen Güter für <u>die Endempfänger</u> obdachlose Personen oder für Kinder können von den Partnerorganisationen selbst gekauft werden.

Begründung

Der Fonds ist für die am stärksten von Armut betroffenen Personen bestimmt. Diese Kategorie umfasst einen größeren Kreis hilfsbedürftiger Menschen als nur Obdachlose und Kinder. Artikel 2 Absätze 1 und 7, Artikel 3 und Artikel 21 Absatz 4 beziehen sich ausdrücklich auf die am stärksten von Armut betroffenen Personen. Diese Änderung dient also der Wahrung der Kohärenz innerhalb der Verordnung.

Änderung 17
Artikel 24 Absatz 1 a)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
(a) Kosten für den Kauf von Nahrungsmitteln oder grundlegenden Konsumgütern für den persönlichen Gebrauch obdachloser Personen oder von Kindern;	(a) Kosten für den Kauf von Nahrungsmitteln oder grundlegenden Konsumgütern für den persönlichen Gebrauch <u>der Endempfänger</u> obdachloser Personen oder von Kindern ;

Begründung

Gleiche Begründung wie für Änderung 16.

Änderung 18
Artikel 24 Absatz 1 b)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
(b) Kosten für den Transport von Nahrungsmitteln oder sonstigen Gütern in die Lager der Partnerorganisationen zum Pauschalsatz von 1% der unter Buchstabe a angeführten Kosten, wenn eine öffentliche Einrichtung die Nahrungsmittel oder grundlegenden Konsumgüter für den persönlichen Gebrauch obdachloser Personen oder von Kindern kauft und Partnerorganisationen zur Verfügung stellt;	(b) Kosten für den Transport von Nahrungsmitteln oder sonstigen Gütern in die Lager der Partnerorganisationen zum Pauschalsatz von 1% der unter Buchstabe a angeführten Kosten, wenn eine öffentliche Einrichtung die Nahrungsmittel oder grundlegenden Konsumgüter für den persönlichen Gebrauch <u>der Endempfänger</u> obdachloser Personen oder von Kindern kauft und Partnerorganisationen zur Verfügung stellt;

Begründung

Gleiche Begründung wie für Änderung 16.

Brüssel, den 11. April 2013

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen

Ramón Luis VALCÁRCEL SISO

Der Generalsekretär
des Ausschusses der Regionen

Gerhard STAHL

III. VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen
Referenzdokumente	COM(2012) 617 final/2 – 2012/0295 (COD)
Rechtsgrundlage	Art. 175 Abs. 3 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Obligatorische Befassung
Schreiben der Kommission	24. Oktober 2012
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	26. Oktober 2012
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Kohäsionspolitik (COTER)
Annahme in der Fachkommission	26. Februar 2013
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission (mehrheitlich/einstimmig angenommen)	Mehrheitlich
Verabschiedung im Plenum	11. April 2013
Frühere Stellungnahmen des AdR	<ul style="list-style-type: none">– Stellungnahme zum "Geänderten Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union – CdR 340/2010 fin¹– Stellungnahme zum "Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Sozialfonds" – CdR 6/2012 fin²– Stellungnahme zu dem mehrjährigen Finanzrahmen nach 2013 – CdR 1777/2012 fin
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	

¹ [ABl. C 104, 2.4.2011, S. 44.](#)

² [ABl. C 225, 27.7.2012, S. 127.](#)